

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern vom 05.05.2011 (APORettSan, GVBl I, S. 233)

Info zu § 2 Abs. 2 „Verlängerung der Ausbildung“

Gemäß § 2 Abs. 2 der o.g. Verordnung ist die Ausbildung zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. In **begründeten Ausnahmefällen** kann das zuständige Regierungspräsidium die Ausbildungszeit **auf Antrag auf höchstens drei Jahre verlängern**.

Gem. Durchführungserlass zur o. g. Verordnung vom 27.09.2011 (HRDG S. 128) liegt insbesondere dann ein begründeter Fall nach § 2 Abs. 2 APOrettSan, der zu einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren berechtigt, vor, wenn der/die Teilnehmer/in ehrenamtliche/r Angehörige/r einer Einheit oder Einrichtung des Zivil- oder Katastrophenschutzes ist. In diesen Fällen kann die Ausbildung ohne weitere Begründung auf Antrag in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren abgeleistet werden. Die Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz ist durch eine Bescheinigung des Trägers der Einheit oder der Einrichtung nachzuweisen.

Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist keinesfalls möglich!

Bei der Berechnung wird der erste Tag des M 1 -Lehrgangs zu Grunde gelegt.

Zur Überprüfung des Datums des Beginns des M -1-Lehrgangs ist dem Antrag auf Verlängerung ein **Nachweis über den Beginn dieses Lehrgangs (Kopie)** vorzulegen.

Weiterhin ist eine **Begründung** einschließlich der **entsprechenden Nachweise** beizufügen.

Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der regulären zweijährigen Ausbildungszeit gestellt werden.

Kosten: Die Amtshandlung ist gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums (VwKostO-HSM) vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 992) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung kostenpflichtig.

Für die Zulassung der Ausbildungsverlängerung würden Gebühren in Höhe von 60,00 €; für die Ablehnung eines Antrages in Höhe von 45,00 € und für die Rücknahme eines Antrages in Höhe von 30,00 € entstehen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
Dez. II 24
64278 Darmstadt

Antrag auf Verlängerung der Rettungssanitäterausbildung

Der Bescheid gilt nur für das Land Hessen.

Hiermit beantrage ich

Vorname Nachname

wohnhaft in

PLZ, Ort Straße, Hausnummer

Telefon Geburtsdatum Geburtsort

eine Verlängerung gem. § 2 Abs. (2) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern. Folgende Nachweise habe ich beigefügt:

- Nachweis (Kopie) über den Beginn des M-1-Lehrgangs
- ggf. Bescheinigung des Trägers Zivil- oder Katastrophenschutz

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum Unterschrift